

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 7531
Entscheid Nr. 190/2021 vom 23. Dezember 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 « zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 249.999 vom 8. März 2021, dessen Ausfertigung am 11. März 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 ‘ zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit ’ gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem einerseits diese Bestimmung zwar eine Ausnahme für Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Straßenverkehrsgesetz vorsieht, nicht aber für Verurteilungen wegen anderer, vergleichbarer Verstöße, wie der Verstoß gegen das Strafgesetz wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls, und andererseits diese Bestimmung nicht zwischen Verurteilungen wegen aller anderen Verstöße als Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz unterscheidet und somit eine Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das Strafgesetz wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls auf genau die gleiche Weise behandelt wird wie Verurteilungen wegen anderer Verstöße gegen das Strafgesetz? »;

« Verstößt Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 ‘ zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit ’ gegen das Recht auf Arbeit und insbesondere das Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit, gewährleistet durch die Artikel 22 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er jedem, der zu irgendeiner Korrektional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches oder zu einer ähnlichen Strafe im Ausland verurteilt worden ist, mit Ausnahme der Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Straßenverkehrsgesetz, automatisch den Zugang zu den Berufen im Sinne von Artikel 60 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. Oktober 2017 und insbesondere zum Beruf einer Wachperson verwehrt, ohne dass irgendeine Beurteilung der Art und der Schwere der Straftaten, des Kontextes, in dem sie begangen wurden, des zeitlichen Zurückliegens, des Rückfalls, der Auswirkungen der Straftaten auf das für die betreffende Stelle verlangte Profil und der Persönlichkeit des Antragers der Identifizierungskarte stattfindet? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und ihr Kontext

B.1.1. Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 « zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 2. Oktober 2017) in der vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung bestimmt:

« Die in Artikel 60 erwähnten Personen müssen folgenden Bedingungen genügen:

1. nicht, selbst nicht mit Aufschub, verurteilt worden sein zu irgendeiner Korrektional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches oder zu einer ähnlichen Strafe im Ausland, mit Ausnahme der Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei,

[...]

6. dem in Artikel 64 erwähnten Profil entsprechen,

[...]

9. im Laufe der letzten drei Jahre nicht Gegenstand einer Entscheidung gewesen sein, mit der festgestellt wurde, dass sie den in Nr. 6 erwähnten Sicherheitsbedingungen nicht genügt haben,

[...] ».

Artikel 60 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 bestimmt:

« Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf:

1. Personen, die die effektive Leitung eines Unternehmens oder eines internen Dienstes gewährleisten,

2. Personen, die entweder im Verwaltungsrat eines Unternehmens sitzen oder im Sinne von Artikel 5 des Gesellschaftsgesetzbuches die Kontrolle über eine Gesellschaft ausüben, ohne die effektive Leitung eines Unternehmens zu gewährleisten,

3. Personen, die mit der Ausübung der Tätigkeiten beauftragt sind, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes fallen und in Kapitel 2 Absatz 2 erwähnt sind,

[...] ».

Artikel 3 von Kapitel 2 Abschnitt 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 definiert die Tätigkeiten, die als Wachtätigkeiten anzusehen sind.

Artikel 64 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 bestimmt:

« Das Profil der in Artikel 60 erwähnten Personen ist gekennzeichnet durch:

1. Achtung vor den Grundrechten und Rechten der Mitmenschen,

2. Integrität, Loyalität und Diskretion,

3. Fähigkeit, mit dem aggressiven Verhalten Dritter umzugehen und sich dabei zu beherrschen,

4. keine verdächtigen Kontakte zum kriminellen Milieu,

5. Achtung vor den demokratischen Werten,

6. kein Risiko für die innere oder äußere Sicherheit des Staates oder für die öffentliche Ordnung ».

B.1.2. Der fragliche Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 führt folglich ein Berufsverbot - ein Verbot der Ausübung von Wachtätigkeiten - für Personen ein, die Wachtätigkeiten ausüben und die, sei es auch mit Aufschub, zu irgendeiner Korrektional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

B.1.3. Das vorerwähnte Berufsverbot ist nicht neu. Es wurde zum ersten Mal eingeführt durch die Artikel 5 Nr. 1 und 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 « zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 10. April 1990) für sowohl das leitende (Artikel 5 Nr. 1) als auch das ausführende (Artikel 6 Nr. 1) Personal im Bewachungssektor, und bezog sich auf eine sehr beschränkte Zahl von Straftaten. Durch das Gesetz vom 9. Juni 1999 « zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste » wurden den Listen in den Artikeln 5 Nr. 1 und 6 Nr. 1 einige Straftaten hinzugefügt.

Das Gesetz vom 7. Mai 2004 « zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, des Gesetzes vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs » (nachstehend: Gesetz vom 7. Mai 2004) hat zum ersten Mal die Straftat der vorsätzlichen Körperverletzung der Liste mit den Straftaten hinzugefügt, wegen derer die betreffende Person nicht im Wege einer Korrektionalverurteilung verurteilt worden sein darf. Das Berufsverbot fand nämlich auf Personen Anwendung, die wegen einer « vorsätzlichen Körperverletzung » zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wurden. Außerdem führte dieses Gesetz auch eine Differenzierung in Bezug auf die Personen ein, die die tatsächliche Leitung in einem Unternehmen, einem Dienst oder einer Einrichtung aus dem Bewachungssektor innehaben, für die insbesondere strengere Ausübungsanforderungen vorgesehen wurden. Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1990, abgeändert durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2004, sah vor, dass diese

Personen nicht, sei es auch mit Aufschub, « zu irgendeiner Korrekional- oder Kriminalstrafe im Sinne einer Geldbuße, einer Arbeitsstrafe oder einer Gefängnisstrafe » verurteilt worden sein durften.

Durch das Gesetz vom 1. März 2007 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (III) » (nachstehend: Gesetz vom 1. März 2007) wurde in Bezug auf das ausführende Personal die unterste Schwelle betreffend die Zahl der Monate der Gefängnisstrafe für unter anderem die Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung aufgehoben, in Bezug auf die gleiche Kategorie von Personalmitgliedern das mit dieser Verurteilung verbundene Berufsverbot auf andere Strafen, wie eine Geldbuße oder eine Arbeitsstrafe, erweitert und sowohl für das leitende als auch das ausführende Personal eine Ausnahme für Verurteilungen wegen Verkehrsverstößen eingeführt.

B.2.1. Das Gesetz vom 2 Oktober 2017 hat die Ausübungsanforderung des Nichtvorhandenseins von Verurteilungen daher erneut wesentlich abgeändert, indem es jetzt für alle im Bewachungssektor tätigen Personen vorsieht, dass sie ihre Tätigkeiten nur ausüben dürfen, sofern sie nicht, sei es auch mit Aufschub, zu irgendeiner Korrekional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

B.2.2. In der Begründung zum Gesetzentwurf, aus dem das Gesetz vom 2. Oktober 2017 entstanden ist, heißt es in Bezug auf diese Gleichstellung:

« Le législateur a dès l'origine, en 1990, considéré que les personnes souhaitant accéder au secteur de la sécurité privée et particulière ne pouvaient pas avoir encouru certaines condamnations.

À partir de 1999, les conditions d'accès au secteur de la sécurité privée ont été renforcées puisque des conditions de sécurité ont également été prévues dans la loi. L'objectif était de pouvoir prendre en compte des faits n'ayant pas conduit à une condamnation pénale mais démontrant malgré tout que la personne concernée n'a pas le profil adéquat pour pouvoir exercer des activités de sécurité privée.

En 2004, une distinction a été opérée entre le personnel dirigeant et le personnel d'exécution. Il a en effet été jugé essentiel que le personnel dirigeant soit constitué de personnes particulièrement fiables puisque celles-ci remplissent une fonction d'exemple pour le personnel d'exécution, notamment pour ce qui concerne la manière de se comporter vis-à-vis du citoyen.

La loi du 10 avril 1990 réglementant la sécurité privée et particulière prévoit donc actuellement des conditions plus strictes pour le personnel dirigeant que pour le personnel

exécutant. Ainsi, un dirigeant ne peut pas avoir encouru la moindre condamnation correctionnelle, à l'exception des condamnations pour infractions à la réglementation sur la circulation routière. Un exécutant ne peut quant à lui pas avoir été condamné à une lourde peine (six mois d'emprisonnement au moins) ou avoir été condamné pour une des infractions citées limitativement dans la loi et jugées comme particulièrement graves par le législateur (vol, port armes prohibées, ...). À ce sujet, il est à noter qu'au fil du temps, plusieurs modifications législatives ont été nécessaires afin d'actualiser cette liste d'infractions.

Dans la pratique, il est cependant considéré, dans la presque totalité des cas, qu'une personne ayant encouru une condamnation correctionnelle non visée dans la loi, ne répond de toute façon pas aux conditions de sécurité. L'intéressé se voit donc *in fine* refuser l'accès au secteur de la sécurité privée et particulière, mais demeure d'abord dans l'incertitude pendant toute la durée de l'enquête sur les conditions de sécurité et de la procédure de refus.

Par conséquent, dans le souci d'accroître la sécurité juridique et de réduire les procédures d'un point de vue administratif, il est proposé de prévoir la même condition pour le personnel d'exécution que pour le personnel dirigeant. La condition d'absence de condamnation à une peine criminelle ou correctionnelle s'appliquera dès lors à toute personne employée dans le secteur de la sécurité privée et particulière. Compte tenu des particularités du secteur de la sécurité privée, de la fiabilité que l'on est en droit d'attendre des personnes qui y travaillent, de l'ampleur grandissante du rôle social du secteur de la sécurité privée et de l'élargissement des compétences et missions du secteur, ce renforcement des conditions d'accès se justifie pleinement. Par ailleurs, il est à noter que plusieurs catégories d'exécutants, tels que les chargés de cours et les agents constatateurs, sont déjà soumis à la même condition que les dirigeants dans l'actuelle loi du 10 avril 1990. Enfin, toute personne ayant été condamnée dispose de la possibilité d'introduire si elle le souhaite une demande de réhabilitation, afin de répondre aux conditions précitées » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2388/001, SS. 38-39).

B.2.3. Das Gesetz vom 2 Oktober 2017 behält jedoch die Ausnahme für Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei und weitet sie auf das ausführende Personal im Bewachungssektor aus. In den Vorarbeiten heißt es:

« Toutefois, le Gouvernement considère qu'une exception doit être prévue pour ce qui concerne les condamnations pour infractions à la réglementation sur la circulation routière. Cette exception est à l'heure actuelle déjà prévue pour les dirigeants et a été insérée dans la loi du 10 avril 1990 par l'article 139 de la loi portant des dispositions diverses (III) du 1er mars 2007 (*M.B.*, 14 mars 2007). Les motifs pour lesquels cette exception a été prévue sont exposés dans les travaux préparatoires de la loi du 1er mars 2007 :

' La loi prévoit que les personnes qui souhaitent travailler dans le secteur de la sécurité privée ne peuvent avoir fait l'objet de condamnations correctionnelles. Dans la pratique, le vice-premier ministre est quelquefois amené à statuer sur le cas de personnes ayant été condamnées à des amendes correctionnelles pour des infractions à la législation sur la circulation routière. En vertu de la loi actuelle, l'accès au secteur doit être refusé à l'intéressé, alors que de telles condamnations ne présentent généralement pas de risque pour la société dans le cadre de l'exercice d'activités dans le secteur de la sécurité privée. Il est dès lors nécessaire d'adapter la loi sur ce point. ' Doc. parl., DOC 51 2788/010, p. 4, rapport de la Commission de l'Intérieur, des affaires générales et de la fonction publique).

‘ La récente hausse du montant des amendes de roulage et la modification de la loi par laquelle certaines infractions graves sont traitées automatiquement par le juge, sans possibilité d’accord à l’amiable, ont comme conséquence que les personnes qui ont été condamnées pour certaines infractions de roulage ne peuvent plus exercer une fonction dirigeante dans une entreprise ou service du secteur de la sécurité privée. Ces conséquences sont cependant disproportionnées compte tenu de l’objectif de la législation. C’est pourquoi le gouvernement estime nécessaire d’assouplir cette condition et de prévoir une exception pour les condamnations encourues suites à des infractions à la réglementation relative à la circulation routière. ’ Doc. parl., DOC 51 2760/001, pp. 222-223.

Les motifs pour lesquels cette exception a été prévue sont encore toujours d’actualité. C’est pourquoi cette exception a été reprise dans le présent projet de loi » (ebenda, SS. 39-40).

B.2.4. Das Berufsverbot gilt für eine Verurteilung, sei es auch mit Aufschub, zu « irgendeiner » Korrektional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches und daher auch für eine Verurteilung wegen eines Verkehrsverstoßes in Verbindung mit einer Verurteilung zu einer Korrektionalstrafe wegen eines Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch. Nur die Verstöße, die sich ausschließlich auf die Straßenverkehrsvorschriften beziehen, fallen in den Anwendungsbereich der vorerwähnten Ausnahme.

Während der Vorarbeiten wurde die Verhältnismäßigkeit der entworfenen Regelung in Bezug auf deren Anwendung auf Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls in Frage gestellt.

So wurde während der Besprechung des Gesetzentwurfs in der zuständigen Kammerkommission auf Folgendes hingewiesen:

« À la lumière du point 1 [de l’article 61 en projet], [un membre] souligne que toute peine correctionnelle entraînera une interdiction professionnelle pour la personne concernée. Ce principe est logique, mais un accident de la circulation relativement limité (par exemple, le refus de priorité provoquant un accident avec lésions corporelles) peut également déboucher sur une condamnation correctionnelle. La disposition prévoit certes une exception pour les infractions de roulage, mais pas lorsqu’elles sont combinées à une peine correctionnelle.

[...]

La disposition de l’article 61, 1^o, offre l’avantage de la clarté, mais elle risque de créer des situations peu équitables en pratique » (Parl. Dok., Kammer, 2016-2017, DOC 54-2388/003, SS. 87-88).

Die gleiche Sorge wurde vom selben Parlamentarier während der Anhörungssitzung mit einigen Sachverständigen und Vertretern von Interessenorganisationen zum Ausdruck gebracht:

« [Le membre] souhaiterait également connaître les conditions auxquelles doivent satisfaire les candidats à des emplois d'agent de gardiennage. L'article 61 du projet de loi emporte un renforcement des exigences en la matière puisqu'il étend désormais aux agents de gardiennage les conditions qui étaient, auparavant, exigées des seules personnes assurant la direction effective d'une entreprise ou d'un service interne. Le membre se demande si ce renforcement des exigences ne va pas entraîner des difficultés. Elle prend l'exemple d'un accident de roulage avec des blessés légers. Il est fréquent que ce type d'affaires donnent lieu à des poursuites correctionnelles qui peuvent déboucher sur une condamnation, même avec sursis, à une quelconque peine correctionnelle aux termes de l'article 61,1° du projet de loi qui ne permet pas d'être recruté en tant qu'agent de gardiennage » (*Parl. Dok., Kammer, 2016-2017, DOC 54-2388/005, S. 17*).

Diese Sorge hat gleichwohl nicht zu einer Anpassung der entworfenen Regelung geführt.

B.2.5. Den Personen, die im Bewachungssektor tätig sind und zu irgendeiner Korrektional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden, wird der Antrag auf Erteilung oder Erneuerung einer Identifizierungskarte, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten erforderlich ist, abgelehnt (Artikel 76 und 77 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017) beziehungsweise die Identifizierungskarte dieser Personen wird entzogen (Artikel 85 des vorerwähnten Gesetzes). Der Minister des Innern verfügt dabei über ein gebundenes Ermessen. Das Berufsverbot ergibt sich deshalb automatisch aus dem Gesetz, ohne dass eine Untersuchung zur Art und zum genauen Hergang der Straftaten sowie zur allgemeinen Denkhaltung der betreffenden Person durchgeführt werden muss (StR, 10. März 2011, Nr. 211.887; StR, 26. Januar 2012, Nr. 217.555; StR, 7. Februar 2019, Nr. 243.639).

Zur Hauptsache

B.3.1. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zu der Vereinbarkeit von Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern einerseits diese Bestimmung zwar eine Ausnahme für Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Straßenverkehrsgesetz vorsehe, nicht aber für Verurteilungen wegen anderer, vergleichbarer Verstöße, wie der Verstoß gegen das Strafgesetz wegen fahrlässiger

Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls, und andererseits diese Bestimmung nicht zwischen Verurteilungen wegen aller anderen Verstöße als Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz unterscheide und somit eine Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das Strafgesetz wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls auf genau die gleiche Weise behandle wie Verurteilungen wegen anderer Verstöße gegen das Strafgesetz (erste Vorabentscheidungsfrage).

Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof ebenfalls zu der Vereinbarkeit von Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 mit dem Recht auf Arbeit und dem Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit, gewährleistet durch die Artikel 22 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er jedem, der zu irgendeiner Korrekional- oder Kriminalstrafe im Sinne von Artikel 7 des Strafgesetzbuches oder zu einer ähnlichen Strafe im Ausland verurteilt worden sei, mit Ausnahme der Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Straßenverkehrsgesetz, automatisch den Zugang zu den Berufen im Sinne von Artikel 60 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. Oktober 2017 und insbesondere zum Beruf einer Wachperson verwehre, ohne dass irgendeine Beurteilung der Art und der Schwere der Straftaten, des Kontextes, in dem sie begangen worden seien, des zeitlichen Zurückliegens, des Rückfalls, der Auswirkungen der Straftaten auf das für die betreffende Stelle verlangte Profil und der Persönlichkeit des Antragers der Identifizierungskarte stattfinde (zweite Vorabentscheidungsfrage).

B.3.2. Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfragen und der Begründung des Vorlageentscheidungs geht hervor, dass sich die vorliegende Rechtssache auf einen Verkehrsunfall bezieht, bei dem eine im Bewachungssektor tätige Person eine Körperverletzung fahrlässig verursacht hat. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.4.1. Die fragliche Bestimmung führt zunächst einen Behandlungsunterschied herbei zwischen den im Bewachungssektor tätigen Personen in Abhängigkeit davon zur Folge, ob sie zu einer Korrekional- oder Kriminalstrafe verurteilt wurden, beispielsweise wegen eines Verstoßes gegen das Strafgesetz in Form einer fahrlässigen Körperverletzung im Rahmen eines

Verkehrsunfalls, oder ausschließlich wegen Verstößen gegen das Straßenverkehrsgesetz. Nur die erstgenannte Kategorie von Personen erfüllt die in der fraglichen Bestimmung vorgeschriebene persönliche Anforderung nicht und wird automatisch von den in Artikel 60 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 erwähnten Funktionen beziehungsweise Tätigkeiten ausgeschlossen.

Darüber hinaus schafft die fragliche Bestimmung eine Gleichbehandlung zwischen den im Bewachungssektor angestellten Personen, die wegen aller anderen Verstöße als Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz zu einer Korrektional- oder Kriminalstrafe verurteilt wurden. Sowohl die im Bewachungssektor angestellten Personen, die wegen eines Verstoßes gegen das Strafgesetz in Form einer fahrlässigen Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls verurteilt wurden, als auch die Personen, die wegen anderer Verstöße gegen das Strafgesetz verurteilt wurden, erfüllen die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene persönliche Anforderung nicht und erhalten keinen Zugang zu den in Artikel 60 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 erwähnten Funktionen und Tätigkeiten.

B.4.2. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter führt in ihren Schriftsätzen vor dem Gerichtshof an, dass die fragliche Bestimmung auch einen Behandlungsunterschied zwischen den Funktionen einer Wachperson und anderen Funktionen im privaten Sicherheitssektor einerseits sowie dem Personal im öffentlichen Sicherheitssektor, wie beispielsweise der Polizei, andererseits einführe, sofern etwa die Zulassungsanforderungen für ausführende Funktionen bei der Polizei nicht vorsähen, dass der Bewerber nicht im Wege einer Korrektionalverurteilung verurteilt worden sein dürfe.

Da die Parteien vor dem Gerichtshof die Tragweite der Vorabentscheidungsfrage nicht ändern, ändern lassen oder erweitern dürfen, darf der Gerichtshof nicht auf diesen zusätzlichen Vergleich eingehen.

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.1. Nach Ansicht des Ministerrats ist eine Verurteilung wegen eines strafrechtlichen Verstoßes in Form einer fahrlässigen Körperverletzung, die gegebenenfalls im Rahmen eines Verkehrsunfalls begangen worden sei, nicht mit einer Verurteilung wegen eines nur die Straßenverkehrsvorschriften betreffenden Verstoßes vergleichbar.

B.6.2. Die durch den vorlegenden Richter miteinander verglichenen Kategorien von Verurteilungen sind vergleichbar, sofern es in beiden Fällen um Verstöße geht, die zu einer Verfolgung führen können und die ein Indiz für die Zuverlässigkeit der Person, die den Verstoß begangen hat, darstellen könnten, und die daher grundsätzlich für eine Aufnahme in die Liste der Verurteilungen im Sinne von Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 in Betracht kommen könnten. Die Frage, ob eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls tatsächlich ein Berufsverbot rechtfertigen kann, betrifft die Begründetheit der Rechtssache, sodass die Einrede des Ministerrats zu verwerfen ist.

B.7. Wie in B.2.2 erwähnt, hat die Ausweitung der Zulassungsanforderung des Nichtvorhandenseins von Verurteilungen durch die fragliche Bestimmung auf sämtliches Personal, das im Bewachungssektor tätig ist, zum Ziel, die Zuverlässigkeit der Personen, die im privaten Sicherheitssektor tätig sind, sicherzustellen und zu stärken, und zwar vor dem Hintergrund der Besonderheiten des privaten Sicherheitssektors, der zunehmenden gesellschaftlichen Rolle des privaten Sicherheitssektors und der Ausweitung der Befugnisse und der Aufträge des Sektors durch dasselbe Gesetz vom 2. Oktober 2017.

Diese Bestimmung verfolgt somit ein legitimes Ziel.

Dem Gesetzgeber ging es im Übrigen um das gleiche Anliegen der Zuverlässigkeit, als er Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 1990 abänderte, um darin die Liste mit den davon

umfassten Straftaten mehrfach zu ergänzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2328/001 und DOC 50-2329/001, S. 25).

B.8. Der Ausschluss einer Person vom Beruf der Wachperson, wenn sie wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls verurteilt wurde (Artikel 418 und 420 Absatz 2 des Strafgesetzbuches), wobei dieser Ausschluss auf einem objektiven Kriterium beruht, ist hinsichtlich des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels der Zuverlässigkeit sachdienlich, da er zur Folge hat, dass, wenn dieser Verkehrsunfalls durch eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung oder durch eine grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde, also Eigenschaften, die sich negativ auf die Zuverlässigkeit einer Wachperson auswirken können, die betreffende Person für die Ausübung der Tätigkeit der Wachperson nicht zugelassen wird.

B.9. Der Gerichtshof muss jedoch noch prüfen, ob die fragliche Bestimmung, sofern sie ein automatisches Berufsverbot einführt, das auf jede Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls Anwendung findet, im Lichte des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels verhältnismäßig ist.

B.10. In seinen Entscheiden Nm. 120/2013 und 156/2015 hat der Gerichtshof in Bezug auf die Geltung des in Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 vorgesehenen Berufsverbots im Falle einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung entschieden, dass « der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten [konnte], dass eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung gleich welcher Dauer in stärkerem Maße als eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe wegen bestimmter anderer Straftaten zeigen konnte, dass die Betroffenen nicht die erforderlichen Eigenschaften aufweisen, um die fraglichen Funktionen auszuüben ». Der Gerichtshof entschied dementsprechend, dass « [Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1990] keine unverhältnismäßigen Auswirkungen [hat], in Anbetracht dessen, dass [er] einen wesentlichen Wert schützen kann, nämlich die körperliche Unversehrtheit der Personen ».

B.11. Die Rechtssache vor dem vorlegenden Richter bezieht sich allerdings nicht auf eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung, sondern auf eine Verurteilung wegen *fahrlässiger* Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls.

Die Straftat der fahrlässigen Körperverletzung setzt eine freiwillige Handlung des Täters voraus, nämlich einen Mangel an Vorsorge oder Vorsicht, jedoch anders als bei der Straftat der vorsätzlichen Körperverletzung impliziert sie das Fehlen der Absicht eines Anschlags auf die andere Person (Kass., 25. November 2008, P.2008.0881.N). Das Vorliegen eines schweren Fehlers ist nicht erforderlich. Sie erfasst den leichtesten Fehler und bezieht sich auf alle Formen eines Fehlers wie Ungeschicktheit, fehlende Vorsicht, Unachtsamkeit, Nichteinhaltung von verordnungsrechtlichen Bestimmungen, Müdigkeit oder Zerstreuung. Jeder Fehler, unabhängig davon, wie leicht er ist, kann einen Mangel an Vorsicht oder Vorsorge im Sinne von Artikel 418 des Strafgesetzbuches darstellen.

B.12. Wie der vorlegende Richter zu Recht bemerkt, kann nicht *ipso facto* angenommen werden, dass der bloße Umstand, dass eine Person durch einen Mangel an Vorsicht oder Vorsorge, unabhängig davon, wie leicht er ist, einen Verkehrsunfall verursacht hat, bei dem eine Person verletzt wurde, ein schlechtes Licht auf die Denkhaltung und die Zuverlässigkeit wirft, die vom Antragsteller erwartet werden, um die Funktion eines ausführenden Personalmitglieds im Bewachungssektor auszuüben.

B.13. Die Anwendung des automatischen Berufsverbots auf jede Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls, unabhängig davon, wie leicht der Fehler war, und sogar dann, wenn sich dieser nicht negativ auf die Zuverlässigkeit der betreffenden Person auswirkt, ohne dass dabei eine Untersuchung zur Art und zum genauen Hergang der Straftaten sowie zur allgemeinen Denkhaltung der betreffenden Person durchgeführt werden muss, geht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Zuverlässigkeit des Bewachungssektors und die Unversehrtheit der Bürger zu gewährleisten. Die in der Begründung angeführten Gründe in Bezug auf die zunehmende gesellschaftliche Rolle des privaten Sicherheitssektors und die Ausweitung der Befugnisse und der Aufträge des Sektors rechtfertigen dies auch nicht.

B.14. Im Übrigen ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen des vorlegenden Richters darauf hinzuweisen, dass die abschließende Liste mit Straftaten in Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1990, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2004 und das Gesetz vom 1 März 2007, zwar die vorsätzliche Körperverletzung erwähnte, jedoch nicht die Artikel 418 und 420 des Strafgesetzbuches über die *fahrlässige* körperliche Schädigung. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf, der zum Gesetz vom 1 März 2007 geführt hat, erachtete der Gesetzgeber die

Ersetzung der Anforderung des Nichtvorhandenseins einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten wegen vorsätzlicher Körperverletzung durch das Nichtvorhandensein *irgendeiner* Verurteilung, sei es auch mit Aufschub, wegen vorsätzlicher Körperverletzung für gerechtfertigt, denn « eine solche Verurteilung beweist [...] die Gewalttätigkeit des Betreffenden sowie seine Unfähigkeit, Zurückhaltung an den Tag zu legen und seine Funktion ohne Anwendung von Gewalt ausüben zu können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/001, S. 225). Es wird nicht plausibel gemacht, weshalb diese Beweggründe auch für Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung gelten sollen, die, wie in B.11 erwähnt, durch das Fehlen der Absicht eines Anschlags auf die andere Person gekennzeichnet ist.

B.15.1. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Gewährleistung der Zuverlässigkeit der im Bewachungssektor tätigen Personen kann auf eine für den Gesetzgeber ebenso wirksame, aber für die betreffenden Personen weniger einschneidende Weise erreicht werden, indem die Zuverlässigkeit eines Bewerbers, der wegen einer im Rahmen eines Verkehrsunfalls begangenen fahrlässigen Körperverletzung zu einer Korrektionalstrafe, sei es auch mit Aufschub, verurteilt wurde, im Lichte der in Artikel 61 Nrn. 6 und 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 vorgesehenen persönlichen Anforderungen beurteilt wird. Wie in B.1 erwähnt, müssen nach Artikel 61 Nr. 6 des vorerwähnten Gesetzes die mit der Ausübung von Wachtätigkeiten beauftragten Personen « dem in Artikel 64 erwähnten Profil entsprechen », welches beinhaltet « 1. Achtung vor den Grundrechten und Rechten der Mitmenschen, 2. Integrität, Loyalität und Diskretion, 3. Fähigkeit, mit dem aggressiven Verhalten Dritter umzugehen und sich dabei zu beherrschen ».

B.15.2. Die vorerwähnten Bestimmungen, die an die bereits im Gesetz vom 10. April 1990 eingeführte Leumundsuntersuchung anknüpfen, räumen dem Minister des Innern eine weite Ermessensfreiheit ein ((StR, 12. April 2012, Nr. 218.877; StR, 30. Juni 2011, Nr. 214.293; StR, 9. Mai 2008, Nr. 182.841). Nach der Begründung zum Gesetzentwurf, der zum Gesetz vom 2. Oktober 2017 geführt hat, « [muss] die Frage der Erfüllung des Profils [...] einzelfallbezogen und auf Grundlage einer Gesamtheit an verfügbaren Elementen proportional beurteilt werden » » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2388/001, S. 41). Der Minister muss daher im Lichte der konkreten Elemente aus der Akte prüfen, ob ein spezifischer und vernünftiger Zusammenhang zwischen einerseits der Art der einschlägigen Straftaten und den etwaigen

« Abweichungen », die sie sichtbar machen, und andererseits der erforderlichen Zuverlässigkeit für die Ausübung des Berufs der Wachperson besteht.

B.15.3. Der Minister des Innern kann folglich entscheiden, dass eine Person, die wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls verurteilt wurde, das Profil nicht erfüllt, das das Gesetz vom 2. Oktober 2017 für die Ausübung von Wachtätigkeiten vorsieht, und daher nicht über die im vorerwähnten Gesetz vorgeschriebene Zuverlässigkeit verfügt, wobei er dann auf dieser Grundlage den Antrag auf Erteilung oder Erneuerung einer Identifizierungskarte ablehnen kann oder entscheiden kann, eine Identifizierungskarte zu entziehen.

B.15.4. Wenn die betreffende Person bereits über eine Identifizierungskarte verfügt und bereits festgestellt wurde, dass bei dieser Person Taten oder Handlungen bekannt sind, die ein Gegenindiz hinsichtlich des Profils darstellen können, kann gegen sie im Übrigen auch eine Sicherheitsuntersuchung im Sinne der Artikel 65 bis 75 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 eingeleitet werden. Falls diese Untersuchung eine Entscheidung des Ministers des Innern zur Folge hat, in der festgestellt wird, dass die betreffende Person das Profil nicht mehr erfüllt, wird diese Person für die Dauer von drei Jahren automatisch von der Zulassung zur Ausübung von Wachtätigkeiten ausgeschlossen (Artikel 61 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017). Auch auf diese Weise kann daher einer Person, die wegen fahrlässiger Körperverletzung im Rahmen eines Verkehrsunfalls verurteilt wurde, der Zugang zum Beruf der Wachperson verwehrt werden.

B.16. Die fragliche Bestimmung ist nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, sofern sie auf Verurteilungen wegen einer im Rahmen eines Verkehrsunfalls begangenen fahrlässigen Körperverletzung Anwendung findet.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.17. Da der Gerichtshof seine Prüfung auf die Konstellation eines Verkehrsunfalls, der von einer im Bewachungssektor tätigen Person gegen ihren Willen verursacht wurde und bei dem eine unfreiwillige Körperverletzung entstanden ist, beschränkt und unter Berücksichtigung

der bejahenden Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage, bedarf die zweite Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 « zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern er auf Verurteilungen wegen einer im Rahmen eines Verkehrsunfalls begangenen fahrlässigen Körperverletzung Anwendung findet.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Dezember 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen